

Ausweisrichtlinie  
zur  
Versicherungsstatistik

gem. § 44 Nationalbankgesetz

(Bilanzmeldung von in Österreich ansässigen  
Zweigniederlassungen ausländischer Versicherungen)

# Versionsübersicht

## Änderungen mit 1.1.1999:

Änderung aller entsprechenden Schilling Positionen auf Euro und Erstellung der neuen Positionsnummer 9999999 zur Meldung entweder in ATS oder in EUR.

## Ergänzungen in der Beschreibung der Meldeinhalte per 29.7.1999:

- Änderung der Ansprechpartner (Punkt 3. OeNB Hotline).
- Ergänzende Erläuterungen des Sektors Staat (Punkt 2.3.4).

## Änderungen mit 1.1.2002:

- Im Rahmen der Währungsumstellung werden ab dem Berichtstermin 31. März 2002 (1.Quartal 2002) nur noch Meldungen in der Meldewährung EUR akzeptiert. Die Bilanzmeldung zum Berichtstermin 31.12.2001, die bis 31.7.2002 zu übermitteln ist, kann noch sowohl in der Meldewährung EUR als auch in ATS erfolgen.
- Änderung der Ansprechpartner (Punkt 3. OeNB Hotline)

## Änderung mit 01.12.2002:

Änderung der Ansprechpartner (Punkt 3. OeNB Hotline)

## Änderung mit 01.12.2003:

Änderung der Ansprechpartner (Punkt 3. OeNB Hotline)

## Änderung mit 01.03.2006:

Änderung der Ansprechpartner (Punkt 3. OeNB Hotline)

## Änderung mit 17.11.2006:

Änderung der Ansprechpartner (Punkt 3. OeNB Hotline)

## Änderung mit 03.09.2007:

Verweis auf DV-Schnittstelle und Prüfregelverzeichnis.  
Definition der Volkswirtschaftlichen Sektoren  
Toleranz bei Prüfregel Fehlern  
Vorlagefristen

## Änderung mit 01.01.2012:

Änderungen der Ansprechpartner (Punkt 3. OeNB Hotline)

## Änderung mit 30.03.2012:

Änderungen der Ansprechpartner (I Punkt 3)

**Änderung mit 20.07.2012:**

Quelle der Meldeinhalte (I Punkte 1.2)

Depotforderungen (II Punkt 1.12)

Versicherungstechnische Rückstellungen (II Punkt 2.3)

Depotverbindlichkeiten (II Punkt 2.5)

**Änderung mit 09.03.2017:**

Änderung der Meldepflichten aufgrund von Solvency II

Änderung der Ansprechpartner

**Änderung mit 12.05.2017:**

Wegfall der Meldepflicht für inländische Versicherungsunternehmen ab BT 2016 für Beleg 20 und 21

Beibehaltung der Meldepflicht für im Inland ansässige Zweigniederlassungen von ausländischen Versicherungsunternehmen für Beleg 21

# Inhaltsverzeichnis

<b>I. EINLEITUNG.....</b>	<b>5</b>
1. ALLGEMEINES .....	5
1.1. Zweck der Erhebung.....	5
1.1.1. Monetärstatistischer Aspekt.....	5
1.1.2. Beitrag zur Erstellung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung .....	5
1.2. Quelle der Meldeinhalte.....	5
1.3. Wertansatz.....	6
1.4. Vorlage der Versicherungsmeldung.....	6
1.4.1. Vorlagefristen .....	6
1.4.2. Technische Abwicklung der Meldung .....	6
2. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN .....	7
2.1. Inland – Ausland .....	7
2.2. Fristigkeiten .....	7
2.3. Volkswirtschaftliche Sektoren .....	7
2.3.1. Kreditinstitute .....	8
2.3.2. Vertragsversicherungsunternehmen und Pensionskassen .....	8
2.3.3. Andere inländische Nichtbanken-Finanzintermediäre .....	8
2.3.4. Sektor Staat.....	9
2.3.5. Nicht-finanzielle Unternehmen.....	9
2.3.6. Private Haushalte .....	9
3. KONTAKTPERSONEN BEI DER OESTERREICHISCHEN NATIONALBANK.....	11
<b>II. BESCHREIBUNG DER MELDEINHALTE.....</b>	<b>11</b>
1. AKTIVA .....	11
1.1. Kassenbestand.....	11
1.2. Guthaben bei Kreditinstituten .....	11
1.3. Kredite und Darlehen.....	12
1.4. Nicht börsennotierte festverzinsliche Wertpapiere.....	12
1.5. Schuldverschreibungen und börsennotierte festverzinsliche Wertpapiere .....	12
1.6. Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere .....	13
1.7. Investmentfondsanteile .....	13
1.8. Derivative Finanzinstrumente .....	13
1.9. Beteiligungen.....	13
1.10. Sonstige Forderungen .....	14
1.11. Sonstige Vermögensgegenstände .....	14
1.11.1. Bebaute und unbebaute Grundstücke.....	14
1.11.2. Andere Vermögensgegenstände.....	14
1.12. Depotforderungen aus dem übernommenen Rückversicherungsgeschäft .....	14
1.13. Sonstige Aktiven .....	14
2. PASSIVA .....	15
2.1. Eigenkapital .....	15
2.2. Unversteuerte Rücklagen .....	15
2.3. Versicherungstechnische Rückstellungen.....	15
2.4. Nichtversicherungstechnische Rückstellungen.....	15
2.5. Depotverbindlichkeiten aus dem abgegebenen Rückversicherungsgeschäft.....	15
2.6. Sonstige Verbindlichkeiten.....	16
2.7. Sonstige Passiven.....	16

# I. Einleitung

## 1. Allgemeines

### 1.1. Zweck der Erhebung

#### 1.1.1. *Monetärstatistischer Aspekt*

Die OeNB benötigt für die Wahrnehmung der ihr im Rahmen der Währungspolitik übertragenen Aufgaben Informationen, um auf monetäre Entwicklungen reagieren zu können. Die aus der "Meldung der Vertragsversicherungsunternehmen" gemäß § 44 NBG erhobenen Daten werden zur Erstellung verschiedener Monetärstatistiken verwendet. Versicherungsdaten können jederzeit direkt im „Internet“ auf der Homepage der OeNB abgefragt werden.

#### 1.1.2. *Beitrag zur Erstellung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung*

Zur Schaffung und laufenden Beobachtung der Wirtschafts- und Währungsunion sind vergleichbare, aktuelle und zuverlässige Informationen über Struktur und Entwicklung der Wirtschaft eines Landes erforderlich. Die Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung ist als Instrument für die Analyse der Wirtschaft eines Landes von grundlegender Bedeutung.

Basis für die Methodologie und Systematik sowie Umfang der Erfassung und Übermittlung an die Kommission der Europäischen Gemeinschaft ist die "Ratsverordnung über das Europäische System der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung (ESVG) auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Gemeinschaft", die 1995 erstmals in Kraft getreten ist.

Einen Teilbereich dieser Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung bildet die Darstellung von Transaktionen und Beständen (gesamtwirtschaftliche Finanzierungsrechnung).

## 1.2. Quelle der Meldeinhalte

Die Bilanzmeldung repräsentiert die jährliche Bilanz der Versicherung.

Für die Ausweisung ist daher grundsätzlich der Ansatz der Buchhaltung am Stichtag maßgebend. Stehen keine Buchhaltungsdaten, wie unter Umständen bei den Meldepositionen zu den Rückversicherungsanteilen bei den versicherungstechnischen Rückstellungen, zur Verfügung, so sind nach bestem Wissen fundierte Schätzungen (durch Interpolation, etc.) vorzunehmen.

### 1.3. Wertansatz

Die zu meldenden Werte sind in **Tausend Euro** anzugeben. Es sind nur jene Positionen anzuführen, die einen Wert aufweisen. Nullwerte sind nicht darzustellen. Ab dem Berichtstermin 31. März 2002 werden nur noch Meldungen mit der Meldewährung EUR akzeptiert. Details sind der DV-technischen Schnittstelle zu entnehmen (siehe <http://www.oenb.at> im Bereich „Statistik/Meldewesen/ Datentransferinfos/DV-Schnittstellen“).

Die Trennung Inland/Ausland ist von der Währungsumstellung nicht betroffen, da sich die Währungsunion lediglich auf die Zuordnung der Währungen auswirkt. Unter Inland ist also – so wie bisher – Österreich zu verstehen.

Sofern nichts anderes angegeben wird, sind Buchwerte bewertet zum Ultimo (analog der Meldung an die Aufsichtsbehörde) auszuweisen. Die Aktivposten sind somit vermindert um die hierzu gebildeten Abschreibungen und Wertberichtigungen anzuführen. Für die Positionen "nicht börsennotierte festverzinsliche Wertpapiere" (Pos.4), "Schuldverschreibungen und börsennotierte festverzinsliche Wertpapiere" (Pos.5), "Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere" (Pos.6), "Anteile an Investmentfonds" (Pos.7), "Derivative Finanzinstrumente" (Pos.8) und "Beteiligungen" (Pos.9) sind neben den Buchwerten auch **Marktwerte** anzuführen.

### 1.4. Meldepflicht

Im Zuge der Einführung von Solvency II wird die **Quartalsmeldung** (Beleg 20) abgelöst und ist somit per 1. Quartal 2017 nicht mehr zu melden. Die **Bilanzmeldung** ist per Meldeperiode 2016 nur mehr von in Österreich ansässigen Zweigniederlassungen ausländischer Versicherungen zu melden. Der Termin sowie die Abwicklung der Übermittlung bleiben unverändert – weitere Informationen dazu sind unter Punkt „1.5. Vorlage der Versicherungsmeldung“ zu finden.

Im Falle widersprüchlicher Aussagen in anderen Punkten dieser Ausweisrichtlinie, gilt in jedem Fall Punkt „1.4. Meldepflicht“ vor allen anderen.

### 1.5. Vorlage der Versicherungsmeldung

#### 1.5.1. Vorlagefristen

Die **Bilanzmeldung ist** unverzüglich, spätestens 7 Monate nach dem Bilanzstichtag (d.h. bis zum 31. Juli des Folgejahres), **direkt der OeNB** zu übermitteln.

#### 1.5.2. Technische Abwicklung der Meldung

Details sind den auf der Homepage der OeNB zur Verfügung gestellten Angaben im Bereich „Statistik/Meldewesen /Datentransferinfos/DV-Schnittstellen“ zu entnehmen. Die übermittelten Meldungen müssen bestimmten, von der OeNB vorgegebenen Mindestanforderungen entsprechen. Diese betreffen den Satzaufbau sowie die Beachtung der Prüfregeln. Sollten prüfungsfehlerhafte Meldungen übermittelt werden, gilt die Übermittlung als nicht erfolgt.

Das gültige Prüfregeilverzeichnis stellt die OeNB auf ihrer Homepage im Bereich „Statistik/Meldewesen/Meldebestimmungen/Monetärstatistik/Versicherungsstatistik“ als Download unter Konsistenzprüfungen zur Verfügung. Ab dem 3. Quartal 2007 werden Rundungsdifferenzen von maximal +1 oder -1 bei Prüfregelein im Rahmen der Versicherungsmeldung toleriert.

## 2. Begriffsbestimmungen

### 2.1. Inland – Ausland

In der Meldung der Versicherungen gelten Forderungen und Verpflichtungen gegen

- natürliche Personen, die ihren Mittelpunkt des Lebensinteresses innerhalb des österreichischen Staatsgebietes (einschließlich Zollausschlussgebiete) haben und
  - juristische Personen, die ihren Sitz innerhalb des österreichischen Staatsgebietes (einschließlich Zollausschlussgebiete) haben und
  - Filialen österreichischer Kreditinstitute und Vertragsversicherungsunternehmen im Ausland
- als Inlandsforderungen bzw. -verpflichtungen.

Hinsichtlich der Wertpapiere und Aktien ist auf die Inländer- bzw. Ausländereigenschaft des Emittenten abzustellen.

Bei Investmentzertifikaten ist hinsichtlich inländischer und ausländischer Kapitalanlagegesellschaften, welche die Fonds auflegen, zu unterscheiden.

### 2.2. Fristigkeiten

Hinsichtlich der Fristigkeitsgliederungen sind grundsätzlich **Ursprungslaufzeiten** (die bei Abschluss des Geschäftes vereinbarte Bindungsfrist oder Laufzeit) maßgebend. Es ist nicht der Zeitpunkt bis zur nächstmöglichen Zinsanpassung, sondern der Zeitraum zwischen der Begebung und der Endfälligkeit des Wertpapiers bzw. des Darlehens maßgeblich. Es wird zwischen Fristen bis ein Jahr und über ein Jahr unterschieden.

### 2.3. Volkswirtschaftliche Sektoren

Auf Basis des **Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnung von 2010** (ESVG 2010) sind die Aktiven gegliedert nach den volkswirtschaftlichen Sektoren darzustellen. Es ist folgende Unterscheidung zu treffen:

### **2.3.1. Kreditinstitute**

Als **inländische Kreditinstitute** gelten jene Unternehmen, die aufgrund von § 4 oder §103 Z 5 BWG oder besonderer bundesgesetzlicher Regelungen berechtigt sind, Bankgeschäfte des § 1 Abs.1 BWG zu betreiben.

Als **ausländische Kreditinstitute** sind jene Unternehmen zu verstehen, die außerhalb des inländischen Wirtschaftsgebietes ihren Sitz haben und Bankgeschäfte im Sinne des §1 Abs.1 BWG betreiben. Auslandsfilialen österreichischer Kreditinstitute sind als Inlandsfilialen zu betrachten.

### **2.3.2. Vertragsversicherungsunternehmen und Pensionskassen**

Unter den inländischen Vertragsversicherungsunternehmen sind Unternehmen zu verstehen, die aufgrund des Versicherungsaufsichtsgesetzes berechtigt sind, Versicherungsgeschäfte (z.B. Schadens-, - Lebens-, Haushaltsversicherungen etc.) zu betreiben.

Unter Pensionskassen sind Unternehmen zu verstehen, die gemäß Pensionskassengesetz berechtigt sind, das Pensionskassengeschäft zu betreiben.

### **2.3.3. Andere inländische Nichtbanken-Finanzintermediäre**

Unter diesem Sektor fallen alle Unternehmen, deren Hauptfunktion die finanzielle Mittlertätigkeit ist und die nicht unter die Definition eines Kreditinstituts oder einer Versicherung fallen.

Darunter sind insbesondere zu verstehen:

- Finanzinstitute im Sinne des § 1 Abs. 2 BWG (mit Ausnahme von Leasinggesellschaften, die hauptsächlich Operate Leasing Geschäft betreiben – diese sind unter nichtfinanzielle Unternehmen zu klassifizieren).
- Wertpapierhändler, die (für eigene Rechnung) mit derivativen Finanzinstrumenten handeln.
- Finanzielle Mantelkapitalgesellschaften, die eigens gegründet wurden, um verbriefte Vermögenswerte zu halten (z.B. Finanzholdinggesellschaften).
- Investmentfonds
- Mitarbeitervorsorgekassen
- Beteiligungsfondsgesellschaften
- Venture-Capital-Gesellschaften

Weiters hinzuzurechnen sind Kredit- und Versicherungshilfsinstitutionen, zu denen alle finanziellen Kapitalgesellschaften gehören, die grundsätzlich in Kredit- und Versicherungshilfstätigkeiten engagiert sind (z.B. Garantiegesellschaften, Kapitalanlagegesellschaften, Finanzmakler, Emissionshäuser).

#### 2.3.4. *Sektor Staat*

Der Sektor Staat umfasst alle institutionellen Einheiten, die in ihrer Hauptfunktion nicht marktbestimmte Waren und Dienstleistungen für den Individual- und den Kollektivverbrauch produzieren und/oder Transaktionen zur Umverteilung des Volkseinkommens und -vermögens vornehmen. Die Hauptmittel des Sektors stammen aus direkt oder indirekt empfangenen Zwangsabgaben, die von Einheiten, die anderen Sektoren angehören, geleistet werden.

Eine umfassende Darstellung aller Einheiten, die dem Sektor Staat bzw. den einzelnen Teilsektoren zuzuordnen sind, wird unter <https://www.oenb.at/Statistik/Klassifikationen/ESVG-2010.html> veröffentlicht.

#### 2.3.5. *Nicht-finanzielle Unternehmen*

Unter *nicht-finanziellen Unternehmen* sind Unternehmen zu verstehen, deren Hauptfunktion in der Produktion von marktbestimmten Waren und in der Erbringung von nicht-finanziellen Dienstleistungen besteht.

Zum Sektor der *nicht-finanziellen Unternehmen* zählen insbesondere:

- Nicht-finanzielle Kapitalgesellschaften
- Nicht-finanzielle Genossenschaften
- Nicht-finanzielle Personengesellschaften (Kommanditgesellschaften, Offene Handelsgesellschaften)
- Holdinggesellschaften, die einen überwiegend aus nicht-finanziellen Unternehmen bestehenden Unternehmenskonzern kontrollieren

#### 2.3.6. *Private Haushalte*

Der Sektor private Haushalte umfasst Einzelpersonen und Gruppen von Einzelpersonen in ihrer Funktion als Konsumenten und auch in ihrer Eigenschaft als Produzenten, die marktbestimmte Waren und Dienstleistungen produzieren. Zum Sektor der privaten Haushalte zählen insbesondere:

- Wirtschaftlich Unselbständige: Dazu gehören Arbeiter, Angestellte, Beamte, Rentner und Pensionisten sowie Arbeitslose.
- Sonstige Privatpersonen: Dazu gehören Hausfrauen, Kinder, Schüler, Studenten, in Ausbildung befindliche Personen sowie Personen ohne Berufsangabe.
- Freie Berufe und selbständig Erwerbstätige: Dazu gehören freiberuflich Tätige (zB. Ärzte, Rechtsanwälte, Apotheker) und sonstige selbständig Erwerbstätige wie Einzelunternehmer (protokollierte und nicht protokollierte) und Landwirte. Auch Zusammenschlüsse von selbständig Erwerbstätigen zum Betreiben einer Arbeitsgemeinschaft in Form einer Gesellschaft Bürgerlichen Rechts (GesBR) oder einer offenen Erwerbsgesellschaft (OEG)

gehören in diese Kategorie (zB. Praxisgemeinschaft von Ärzten, Kanzleigemeinschaft von Rechtsanwälten).

Dem Sektor private Haushalte sind auch *private Organisationen ohne Erwerbszweck* hinzuzurechnen. Das sind Organisationen, die als Nichtmarktproduzenten kein Erwerbsziel verfolgen und den privaten Haushalten dienen. Ihre Mittel stammen im Wesentlichen aus freiwilligen Geld- oder Sachbeiträgen, die private Haushalte in ihrer Eigenschaft als Konsumenten leisten, aus Zahlungen des Staates sowie aus Vermögenseinkommen.

Der Sektor private Organisationen ohne Erwerbszweck umfasst insbesondere:

- Sport- und Freizeitvereine
- Kirchen
- Gewerkschaften
- Politische Parteien
- Stiftungen
- Hilfswerke (z.B. Caritas, Evangelische Diakonie)
- Wissenschaftliche Gesellschaften.

### 3. Kontaktpersonen bei der Oesterreichischen Nationalbank

Fachbereich	Kontaktperson
Inhaltliche Zuständigkeit	<b>Abteilung Statistik – Informationssysteme und Datenmanagement (SIDAT):</b> Julia Krall, MA (DW 4758) eMail: <a href="mailto:Julia.Krall@oenb.at">Julia.Krall@oenb.at</a> Birgit Kovarik (DW 4765) eMail: <a href="mailto:Birgit.Kovarik@oenb.at">Birgit.Kovarik@oenb.at</a>
Meldungsverarbeitung	
DV-technische Schnittstelle	<b>IT-Development:</b> Ing. Gerhard Dinstl (DW 2817) eMail: <a href="mailto:Gerhard.Dinstl@oenb.at">Gerhard.Dinstl@oenb.at</a> Dipl.-Ing. (FH) Gerhard Haider (DW 2866) eMail: <a href="mailto:Gerhard.Haider@oenb.at">Gerhard.Haider@oenb.at</a>
ONLINE Datenübermittlung	<b>Informationsmanagement und Services:</b> Susanne Kitzl (DW 3353) eMail: <a href="mailto:Susanne.Kitzl@oenb.at">Susanne.Kitzl@oenb.at</a>

Tabelle 1: Kontaktpersonen bei der Oesterreichischen Nationalbank für die Versicherungsmeldung

## II. Beschreibung der Meldeinhalte

### 1. Aktiva

#### 1.1. Kassenbestand

Unter dieser Position ist der Bestand an umlauffähigen und üblicherweise als Zahlungsmittel verwendeten inländischen und ausländischen Banknoten und Scheidemünzen einzustellen.

#### 1.2. Guthaben bei Kreditinstituten

**Sichteinlagen** sind täglich fällige Beträge, über die jederzeit ohne vorherige Kündigung verfügt werden kann oder für die eine Laufzeit oder Kündigungsfrist von 24 Stunden oder von einem Geschäftstag vereinbart worden ist. Über derartige Beträge kann giromäßig verfügt werden.

**Termineinlagen** sind Gelder, die nicht verbrieft sind und für die eine Bindungsfrist vereinbart ist.

**Spareinlagen** sind Geldeinlagen bei Kreditinstituten, die nicht dem Zahlungsverkehr, sondern der Anlage dienen und als solche nur gegen die Ausfolgung von besonderen Urkunden (Sparurkunden) entgegengenommen werden dürfen. Nicht unter die Position "Spareinlagen"

gehören marktfähige Einlagenzertifikate und marktfähige Sparbriefe. Sie fallen unter die Position "nicht börsennotierte festverzinsliche Wertpapiere".

### **1.3. Kredite und Darlehen**

Unter dieser Position sind nicht verbrieft Forderungen auszuweisen. Das sind insbesondere nicht in Wertpapieren verbrieft Kredite, Darlehen, Forderungsankäufe, nicht titriertes Ergänzungskapital und Namensschuldverschreibungen, sofern die Übertragbarkeit vertraglich ausgeschlossen ist.

Kredite weisen im Allgemeinen folgende Merkmale auf:

- Die Bedingungen des Kredites werden entweder von dem Institut festgelegt, das den Kredit gewährt oder zwischen dem Kreditgeber und dem Kreditnehmer direkt unter Zwischenschaltung eines Vermittlers ausgehandelt.
- Die Initiative zu einem Kredit geht in der Regel vom Kreditnehmer aus.
- Ein Kredit ist eine unbedingt verzinst Verbindlichkeit gegenüber dem Gläubiger mit einer bestimmten Fälligkeit.

Ebenfalls unter Kredite und Darlehen sind Forderungen einzustellen, die direkt aus dem Versicherungsgeschäft mit Privaten, wie z.B. Polizzendarlehen und Vorauszahlungen auf Polizzen, entstehen.

### **1.4. Nicht börsennotierte festverzinsliche Wertpapiere**

Unter dieser Position sind alle Arten von nicht börsennotierten verbrieften Forderungen auszuweisen, die einen für ihre Inhaber unbedingten Anspruch auf eine feste oder vertraglich festgelegte variable regelmäßige Zahlung in Form eines Kupons (Zinsen) bzw. auf Zahlung eines bestimmten Festbetrages zu einem oder zu mehreren festgelegten Zeitpunkten haben.

Weiters darf mit dem Besitz dieser Papiere für die Inhaber keinerlei Eigentumsrecht an den Instituten verbunden sein, welche die Papiere ausgeben.

Forderungen in Form von Namensschuldverschreibungen, bei denen die Übertragbarkeit nicht gesondert ausgeschlossen ist, sind ebenfalls hier auszuweisen. Ist die Übertragbarkeit der Namensschuldverschreibungen ausgeschlossen, sind sie unter der Position Kredite und Darlehen auszuweisen.

Die Position umfasst auch von finanziellen oder nicht-finanziellen Unternehmen emittierte marktfähige kurzfristige Papiere, wie Commercial Papers, gezogene und eigene Wechsel oder Einlagenzertifikate.

### **1.5. Schuldverschreibungen und börsennotierte festverzinsliche Wertpapiere**

Unter dieser Position sind Schuldverschreibungen und andere börsennotierte Wertpapiere auszuweisen, die einen für ihre Inhaber unbedingten Anspruch auf eine feste oder vertraglich

festgelegte variable regelmäßige Zahlung in Form eines Kupons (Zinsen) bzw. auf Zahlung eines bestimmten Festbetrages zu einem oder zu mehreren festgelegten Zeitpunkten haben.

Darunter sind z.B. auch Floating Rate Notes oder Null-Kupon-Anleihen zu verstehen, nicht jedoch verbrieftes Ergänzungskapital. Dieses ist unter "andere nicht festverzinsliche Wertpapiere" auszuweisen.

## **1.6. Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere**

Unter Aktien ist nur jenes Aktienkapital auszuweisen, das nicht dazu bestimmt ist, dem eigenen Geschäftsbetrieb durch eine dauerhafte Verbindung zu diesen Unternehmen zu dienen.

Es sind daher Aktien für Veranlagungs- bzw. Handelszwecke auszuweisen.

Liegt eine Beteiligungsabsicht vor, so ist eine Ausweisung unter Beteiligungen vorzunehmen.

Unter "andere nicht festverzinsliche Wertpapiere" sind jene Papiere auszuweisen, die keine feste Verzinsung, sondern meist einen gewinnabhängigen Ertrag aufweisen (ausgenommen Investmentzertifikate). Darunter fallen z.B. Partizipationsscheine, verbrieftes Ergänzungskapital (titriertes Ergänzungskapital), Genussscheine etc.

In einer Subposition ist der Anteil der börsennotierten Aktien und der börsennotierten anderen nicht festverzinslichen Wertpapiere anzugeben.

Entgegen der gleich lautenden Position "Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere" gemäß § 81c Abs.2 B III 1. VAG, sind in der Meldung an die Nationalbank nicht festverzinsliche Wertpapiere von verbundenen Unternehmen in dieser Position enthalten.

## **1.7. Investmentfondsanteile**

Unter dieser Position sind Anteile an Investmentfonds auszuweisen. Unter dem Marktwert ist der veröffentlichte Rechenwert oder ein errechneter Wert entsprechend dem Kurswert der Vermögensgegenstände des Fonds einzustellen.

## **1.8. Derivative Finanzinstrumente**

Unter derivative Finanzinstrumente sind jene Aktiven einzustellen, deren Wert auf einem anderen Instrument basiert oder aus ihm abgeleitet ist. Es sind nur jene Finanzinstrumente einzustellen, die aktivierungspflichtig (z.B. bezahlte Prämie bei Optionsscheinen) und handelbar sind bzw. einen Marktwert besitzen.

## **1.9. Beteiligungen**

Unter Beteiligungen ist jenes Aktienkapital auszuweisen, das dazu bestimmt ist, dem eigenen Geschäftsbetrieb durch eine dauerhafte Verbindung zu diesen Unternehmen zu dienen.

Unter den "Sonstigen Beteiligungen" sind jene Beteiligungsformen einzustellen, die in der Regel einen Anspruch am Gewinn des Unternehmens, bzw. im Liquidationsfall ein Anspruchsrecht auf

einen Anteil an den Eigenmitteln verbrieften. Sie müssen wie das Aktienkapital ebenfalls mit der Absicht einer dauerhaften Verbindung dem eigenen Geschäftsbetrieb zu dienen, gehalten werden. Darunter fallen z.B. Ges.m.b.H.-Anteile, Beteiligungen als stiller Gesellschafter etc.

Analog der Position "Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere" ist in einer Position der börsennotierte Anteil der Aktien anzugeben.

## **1.10. Sonstige Forderungen**

Unter den sonstigen Forderungen sind jene Forderungen auszuweisen, die sich ihrer Art nach auf Grund der vorliegenden Erläuterungen nicht in die übrigen Positionen eingliedern lassen.

Darunter gehören z.B. Forderungen aus dem direkten Versicherungsgeschäft an Versicherungsnehmer, Versicherungsvermittler und an Versicherungsunternehmen. Weiters Abrechnungsforderungen aus dem Rückversicherungsgeschäft sowie eingeforderte ausstehende Einlagen.

## **1.11. Sonstige Vermögensgegenstände**

### ***1.11.1. Bebaute und unbebaute Grundstücke***

Unter dieser Position sind Grundstücke, Gebäude (auch auf fremden Grund) und grundstückähnliche Rechte (z.B. Baurechte, aktivierte Mietrechte u.ä.) auszuweisen.

### ***1.11.2. Andere Vermögensgegenstände***

Hier sind die beweglichen Anlagen, wie etwa Büroeinrichtungen, Büromaschinen, Fuhrpark sowie immaterielle Vermögensgegenstände etc. auszuweisen.

## **1.12. Depotforderungen aus dem übernommenen Rückversicherungsgeschäft**

Die Depotforderungen aus dem in Rückdeckung übernommenen Versicherungsgeschäft sind Forderungen eines Rückversicherers an den Erst- bzw. Vorversicherer in Höhe der von diesen einbehaltenen Sicherheiten oder der bei diesen oder Dritten gestellten Sicherheiten.

## **1.13. Sonstige Aktiven**

Es sind jene Aktiven einzustellen, die sich ihrer Art nach auf Grund der vorliegenden Erläuterungen nicht in die übrigen Bestandspositionen eingliedern lassen.

## 2. *Passiva*

### 2.1. **Eigenkapital**

Die Position Eigenkapital ist gegliedert nach Grundkapital, Partizipationskapital und Rücklagen (Kapital- und Gewinnrücklagen) auszuweisen. Unter "andere Eigenkapitalbestandteile" sind jene Positionen einzustellen, welche unter Eigenkapital gemäß § 81c Abs.3 A VAG genannt sind und kein Grundkapital, Partizipationskapital oder Rücklagen darstellen.

### 2.2. **Unversteuerte Rücklagen**

Die Position unversteuerte Rücklagen ist in die "Risikorücklage gem. § 73a VAG" und in "andere unversteuerte Rücklagen" zu trennen.

### 2.3. **Versicherungstechnische Rückstellungen**

Die versicherungstechnischen Rückstellungen sind in Deckungsrückstellungen und andere versicherungstechnische Rückstellungen zu trennen.

Innerhalb der beiden Rückstellungskategorien ist nach den so genannten Abteilungen (Lebensversicherungen, Schaden- und Unfallversicherungen, Krankenversicherungen) aufzugliedern. In die Position Gesamtrechnung ist der Bruttobetrag der Rückstellung d.h. vor Abzug des Anteils des Rückversicherers, einzustellen. Der Anteil der Rückversicherer ist mit negativem Vorzeichen anzugeben. Sollte der Anteil der Rückversicherer unterjährig nicht bekannt sein, so ist ein Schätzwert hinsichtlich des Rückversicherungsanteils anzugeben (Bilanzsummengleichheit Aktiva und Passiva muss dabei gewährleistet sein).

Die versicherungstechnischen Rückstellungen sind getrennt in EUR und in Fremdwährung auszuweisen. Sollte der Fremdwährungsanteil unterjährig nicht ermittelt werden können, ist der Anteil der letztjährigen Bilanzmeldung prozentmäßig fortzuschreiben.

### 2.4. **Nichtversicherungstechnische Rückstellungen**

Unter dieser Position sind die Ansätze für Abfertigungen und Pensionen, Steuerrückstellungen und sonstige Rückstellungen auszuweisen.

### 2.5. **Depotverbindlichkeiten aus dem abgegebenen Rückversicherungsgeschäft**

Depotverbindlichkeiten aus dem in Rückdeckung abgegebenen Versicherungsgeschäft sind Verbindlichkeiten eines Erst-bzw. Vorversicherers gegenüber Rückversicherern in Höhe der Beträge, die vom Erst-bzw. Vorversicherer als Sicherheit einbehalten oder ihm vom Rückversicherer zu diesem Zweck belassen worden sind.

## **2.6. Sonstige Verbindlichkeiten**

Unter den sonstigen Verbindlichkeiten sind Verbindlichkeiten aus dem direkten Versicherungsgeschäft, Abrechnungsverbindlichkeiten aus dem Rückversicherungsgeschäft und andere Verbindlichkeiten gemäß § 81c Abs.3 Pkt. H einzustellen.

## **2.7. Sonstige Passiven**

Es sind jene Passiven einzustellen, die sich ihrer Art nach auf Grund der vorliegenden Erläuterungen nicht in die übrigen Bestandspositionen eingliedern lassen.